

Gebührenordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 14.10.2009, geändert durch Satzung vom 06.02.2017

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 23. Jahrgang Nr. 5 in Kraft getreten.

Präambel

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) - vom 18.12.2008 (GVBl. I, S. 318) die folgende Gebührenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Verwaltungsgebühren
- § 3 Gasthörerengebühren
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

An der HFF werden folgende Gebühren erhoben:

1. Verwaltungsgebühren
2. Gasthörerengebühren

§ 2 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Gegenstand	Gebühren in Euro
jede Bewerbung um die Teilnahme an einem Zulassungsverfahren gemäß der Rahmenordnung für den Zugang und die Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg <i>KORAD WOLF</i> und den Fachspezifischen Ordnungen zur Feststellung der studiengangsbegleitenden Eignung des jeweiligen Studiengangs der Filmuniversität <i>KORNAD WOLF</i> in der jeweils gültigen Fassung	25,00
verspätet beantragte Einschreibung bzw. Rückmeldung	25,00
Ersatzausfertigung der CampusCard bei Verlust oder selbstverschuldeter Unbrauchbarkeit	20,00
beglaubigte Kopie eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades im Zusammenhang mit Archivarbeiten	10,00
sonstige Zweitschriften/Bescheinigungen	5,00

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

(3) Die Gebühren sind nach Abs. 1 innerhalb der benannten Frist auf ein von der Filmuniversität zu benennendes Konto zu überweisen. Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Ländern kann die Gebühr nach Abs. 1 im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Die Gebühr gemäß Abs. 1 muss bis zum Ende der gesetzten Frist auf dem Konto der Filmuniversität eingehen.

(5) Die Aushändigung einer Ersatzausfertigung der CampusCard, einer beglaubigten Kopie eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades im Zusammenhang mit Archivarbeiten nach oder sonstiger Zweitschriften/ Bescheinigungen nach Abs. 1 erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Einzahlung/Überweisung der Verwaltungsgebühr.

§ 3 Gasthörerengebühren

(1) Für eine Gasthörerschaft sind Gebühren in Höhe von 40,00 Euro je genehmigter Semesterwochenstunde (SWS) zu entrichten. Die Gebühren werden je Semester erhoben. Studierende anderer deutscher Hochschulen zahlen keine Gebühr (Nebenhörerinnen/Nebenhörer).

(2) Gasthörerengebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Teilnahme auf ein von der Hochschule zu benennendes Konto zu überweisen.

(3) Die Aushändigung des Gasthörerausweises erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die Einzahlung/Überweisung der Gasthörergebühr.

(4) Gasthörerengebühren werden von der HFF nicht zurückerstattet, es sei denn, eine angekündigte Lehrveranstaltung wird vor Vorlesungsbeginn abgesagt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der HFF vom 15.01.2001, geändert durch Satzung vom 29.10.2007, außer Kraft.